

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 48/2012



Veröffentlicht am: 19.10.12

## Fakultät für Humanwissenschaften

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

### Novellierung der

### Prüfungsordnung

### für die Masterstudiengänge

- I. Anglistische Kulturwissenschaft
- II. Europäische Kulturgeschichte
- III. European Studies
- IV. Friedens- und Konfliktforschung
- V. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität
- VI. Philosophie, Neurowissenschaften, Kognition
- VII. Sozialwissenschaften
- VIII. Sportwissenschaft
- IX. Performance Analysis of Sport
- X. Sport und Technik
- XI. Medienbildung: Audiovisuelle Kultur- und Kommunikation

vom 4.7. 2012 in der Fassung vom 18.07.2012

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienanteile im Ausland
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/Schutzbestimmungen; Nachteilsausgleich
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Zusatzprüfungen

## **II. Master–Abschluss**

- § 16 Anmeldung zur Master–Arbeit
- § 17 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master–Arbeit
- § 18 Verteidigung
- § 19 Wiederholung der Master–Arbeit und der Verteidigung zur Master–Arbeit
- § 20 Gesamtergebnis der Master–Prüfung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 In–Kraft–Treten

## **Anlage**

Prüfungspläne

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Master–Studiengängen: Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, Friedens– und Konfliktforschung. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie, PNK, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Sport und Technik sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur– und Kommunikation an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto–von–Guericke–Universität.

(2) Diese Master–Studiengänge werden als Präsenzstudium durchgeführt. Sie sind dem Profil “stärker forschungsorientiert” zugeordnet.

(3) Sie werden als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudiums an der Otto–von–Guericke–Universität.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master–Prüfung vier Semester. Der Master–Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master–Arbeit mit der Verteidigung.

Bestandteil des Studiums kann ein Praktikum sein. Umfang und Dauer sind dem Regelstudienplan des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen. Studienanteile im Ausland sind integrierbar.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden. Das trifft nicht zu, falls der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat und einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss stellt.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität für die unter § 1 benannten Studiengänge außer Sport und Technik und Performance Analysis in Sport den akademischen Grad "Master of Arts." abgekürzt: "M.A.".

Nach bestandener Prüfung im Masterstudiengang Performance Analysis in Sport und Sport und Technik verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad „Master of Science.“ Abgekürzt: M.Sc.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der BRD oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges sowie eines innerhalb der EU erworbenen Bachelorabschlusses. Über die Zulassung von Bewerbern aus anderen Ländern entscheidet entsprechend den Richtlinien zur Aufnahme ausländischer Studierender der zuständige Prüfungsausschuss.

Über die Zulassung nach berufsqualifizierendem Abschluss in einer verwandten Fachrichtung mit guten oder sehr guten Leistungen wird auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Master-Studiengänge sind:

I. Anglistische Kulturwissenschaft:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem anglistischen BA-Studiengang erfolgt sein.

## II. Europäische Kulturgeschichte:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem historischen oder historisch orientierten BA-Studiengang erfolgt sein. Absolventinnen und Absolventen anderer geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlicher Studiengänge können aufgenommen werden. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Regelstudienzeit muss mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 CP nachgewiesen werden.

Ausreichende Kenntnisse der englischen und einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## III. European Studies

Der in Absatz 1 genannte erste Studienabschluss sollte mit guten oder sehr guten Leistungen in einem europawissenschaftlichen Studiengang oder einem einschlägigen kultur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erfolgt sein. Absolventinnen und Absolventen anderer geistes-, kultur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet das Leistungsgremium.

Es sind zum Zeitpunkt der Bewerbung Sprachnachweise zu erbringen:

- Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, TOEIC (Test of English for International Communication), Mindestpunktzahl: 655, Certificate of Proficiency in English (CPE), Mindestnote: "C", Certificate of Advanced English (CAE), Mindestnote: "B", International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6" Advanced Placement International English Language (APIEL), Mindestnote "3", UNICert® III
- Nachweis über eine zweite Fremdsprache
- Deutsche Studienbewerber: ein Nachweis über Kenntnisse auf mindestens B 2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, bspw. auch UNICert® II.
- Internationale Studienbewerber: Test DaF 4/4/4/4 oder DSH Mindeststufe 2. Das Leitungsgremium kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Der Bewerbung ist ein in englischer Sprache abgefasster „letter of motivation“, mit dem die Bewerberin / der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (max. 2 Seiten) und ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (1 Seite) beizufügen.

## IV. Friedens- und Konfliktforschung:

Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines Erststudiums im Umfang von mindestens 180 ECTS mit sehr gutem oder gutem Abschluss. Dieser Studienabschluss kann in sozial- und kulturwissenschaftlichen Studiengängen erlangt worden sein. Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studi-

um sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach guten bis sehr guten Abschluss nachweisen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet in diesen Fällen der zuständige Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Zulassung sind sehr gute Englischkenntnisse, die durch ein Zertifikat nachzuweisen sind: Englischkenntnisse auf C 1–Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, TOEIC (Test of English for International Communication), Mindestpunktzahl: 655, Certificate of Proficiency in English (CPE), Mindestnote: "C", Certificate of Advanced English (CAE), Mindestnote: "B", International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6", Advanced Placement International English Language (APIEL), Mindestnote "3", UNICert® III.

Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind zusätzlich Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH 2–Prüfung nachzuweisen.

Voraussetzung für die Zulassung ist zudem ein Motivationsschreiben in deutscher und englischer Sprache von ca. 3 Seiten, in dem qualitativ ansprechend insbesondere die Auswahl des Studienortes begründet und fachliche Orientierungen benannt werden. Es sind weiterhin Nachweise bisheriger fachlich relevante Studienschwerpunkte, fachlich relevanter Berufserfahrungen sowie relevanter Auslandserfahrungen zu erbringen.

#### V. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit guten oder sehr guten Leistungen in der Regel im Hauptfach Germanistik oder Deutsch als Fremdsprache erfolgt sein. In diesem Studium müssen insgesamt mindestens 180 CP erworben worden sein, von denen mindestens 90 CP auf die fachwissenschaftlichen Studienanteile des Hauptfachs Germanistik oder Deutsch als Fremdsprache entfallen sollen. Außerdem soll die abschließende Prüfungsleistung (in der Regel die Anfertigung der Bachelorarbeit) in diesem Hauptfach erbracht worden sein.

Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

#### VI. PNK (Philosophie, Neurowissenschaften, Kognition):

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit einem guten Prädikat (2,5) in einem einschlägigen Bachelor im Umfang von 180 Creditpoints erfolgt sein. Als fachlich einschlägig gelten neben dem Magdeburger B.A. Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition philosophische Bachelor–Abschlüsse, sofern Kenntnisse nachgewiesen werden können, die inhaltlich und im Umfang den neurowissenschaftlichen, kognitionswissenschaftlichen und psychologischen Inhalten des B.A. PNK entsprechen. Abschlüsse aus den Bereichen Biologie, Medizin, Psychologie, Kognitionswissenschaft und Informatik können ebenfalls fachlich einschlägig sein, wenn die Studieninhalte einem Großteil der neurowissenschaftlich–kognitionswissenschaftlichen Veranstaltungen entsprechen und philosophische Kenntnisse, die einem B.A. in Philosophie annähernd gleichkommen, nachgewiesen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung eines Studienbewerbers

#### VII. Sozialwissenschaften:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem sozialwissenschaftlichen BA–Studiengang erfolgt sein.

Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studium sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach guten bis sehr guten Abschluss vorlegen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsbeurteilung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

#### VIII. Sportwissenschaft

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Sportwissenschaft erfolgt sein und die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 Credit Points nachgewiesen werden.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

#### IX. Performance Analysis in Sport

Der in Absatz 1 genannte erste Studienabschluss sollte mit guten oder sehr guten Leistungen in einem sportwissenschaftlichen Studiengang, in einem Studiengang der Psychologie, der Physiotherapie oder der Medizin erfolgt sein. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Leistungen entscheidet das Leitungsgremium.

Es ist zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Sprachnachweis in englischer Sprache zu erbringen: Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, TOEIC (Test of English for International Communication), Mindestpunktzahl: 655, Certificate of Proficiency in English (CPE), Mindestnote: "C", Certificate of Advanced English (CAE), Mindestnote: "B", International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6", Advanced Placement International English Language (APIEL), Mindestnote "3", UNICert® III.

#### X. Sport und Technik:

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Sport und Technik müssen in dem absolvierten Bachelorstudiengang die Fachgebiete Technische Mechanik, Konstruktionselemente, Allgemeine Elektrotechnik, Messtechnik/Sensorik, Informatik für Ingenieure, Physik, medizinische Grundlagen, bewegungswissenschaftliche Grundlagen, trainingswissenschaftliche Grundlagen, Forschungsmethoden, Leistungsdiagnostik, Sportgerätetechnik, Trainings- und Leistungssteuerung sowie Sportinformatik in einem Umfang von 30 CP enthalten gewesen sein. Über mögliche Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### XI. Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens gut (2,5) in einem für den Masterstudiengang Medienbildung fachlich einschlägigen Studiengang erfolgt sein. Als fachlich einschlägig gilt ein Studiengang, wenn im Haupt- oder Nebenfach sozial- oder bildungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 30 CP nachgewiesen sowie eine medienwissenschaftliche oder medienpädagogische Ausrichtung erkennbar werden. Das Fach Medienbildung zeichnet sich durch eine starke Informatikkomponente aus. Wer Grundlagen der (Medien-) Informatik (im Umfang von mindestens 20 CP) im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Abs. 1 bereits

erworben hat, belegt im Masterstudiengang Medienbildung anstelle der beiden Informatikmodule Projekt- und Wissensmanagement.

Im Zweifelsfall entscheidet der für den Masterstudiengang Medienbildung zuständige Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung eines Abschlusses.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern: dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten,

wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Master- oder gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, davon ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten und unter Berücksichtigung der übrigen Dienstgeschäfte die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen außerhalb der Modulabschlussprüfungen ist nur ein Prüfer oder eine Prüferin zu bestellen.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Für den Studiengang Medienbildung müssen beide Gutachter/-innen in der Regel hauptamtlich Lehrende im Studiengang sein. Einer der Gutachter/-innen soll Hochschullehrer/in sein.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.



Studienzeiten, Studien- und Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS-Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **§ 8 Studienanteile im Ausland**

(1) In allen Studiengängen ist kein verpflichtendes Auslandsemester vorgesehen. Bei einem fakultativen Auslandsaufenthalt ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credit Points herbeizuführen.

## **§ 9 Leistungsnachweise**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Leistungsnachweise sein.

Ein Leistungsnachweis (LN) wird in der Regel mit 6 CP ausgewiesen; Er ist immer benotet.

(2) Für Studienleistungen wird ein Studiennachweis (SN) in der Regel für 4 CP erworben. er ist in der Regel unbenotet.

(3) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet und können benotet werden.

(4) Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden.

## **§ 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind üblich:

Klausur (K)

Referat (R)

Medienprodukt (MP)

Mündliche Prüfung (M)

Seminararbeit (Hausarbeit) (S)

Entwurf (E)

Wissenschaftliches Projekt (WP)

Praktikumsbericht (PB).

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein

Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (4) Medienprodukte bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(7) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind.

(9) In einem Praktikumsbericht reflektieren die Studierenden ihre Erfahrungen im Berufsfeld.

(10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(11) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder

teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(12) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(13) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf drei Studierende begrenzt.

(14) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(15) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichem an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 12**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende eines unter § 1 genannten Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom

Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und der festgesetzten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Wenn sich die für einen benoteten Leistungsnachweis erbrachten Leistungen auf das gesamte Modul beziehen, wird der Leistungsnachweis als Modulabschlussprüfung anerkannt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Wichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls. Bei einer Modulabschlussprüfung werden die erreichten benoteten Leistungsnachweise bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 11) im Sinne einer Vorleistung in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen. Die benoteten Vorleistungen, gewichtet gemäß ihrem jeweiligen CP-Wert, fließen mit 50% in die Gesamtbewertung ein. Die Modulnote wird abweichend von der Festlegung in Absatz 2 als das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der Gesamtvorleistung (50%) und der Note der mündlichen Prüfungsleistung (50%) gebildet.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

(7) Ergänzung für Masterstudiengang Performance Analysis in Sport

In Abstimmung mit den Universitäten in Nottingham und Valencia wurden folgende Bewertungsrichtlinien festgelegt:

German Grade	Explanations	Percentage	English Grade	Spanish Grade
1 (sehr gut)	An excellent performance	93-100	D (Distinction)	9,0-10,0 (excellent)
2 (gut)	A performance which is significantly above average	70-92		7,0-8,9 (very good)
3 (befriedigend)	An average performance	56-69	P (Pass)	5,0-6,9 (pass)
4 (ausreichend)	A performance which meets the requirements despite significant deficits	40-55		
5 (nicht bestanden)	A performance which does not meet the requirements due to significant deficits	0-39	F (Fail)	0-4,9 (fail)

## **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen. Im Ausnahmefall kann für ein Modul eine dritte Wiederholung ein begründeter Härtefallantrag gestellt werden.
- (2) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens im nachfolgenden Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 14., Absatz 1..
- (4) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 17, Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Fehlversuche im selben Modul an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.
- (8) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

## **§ 15 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

## **II. Master–Abschluss**

### **§ 16**

#### **Anmeldung zur Master–Arbeit**

(1) Zur Master–Arbeit wird zugelassen, wer an der Otto–von–Guericke–Universität in einem der unter § 1 benannten Studiengänge immatrikuliert ist und die Modulprüfungen bestanden und mindestens 80 CP erworben hat, sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes geregelt wird.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master–Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master–Arbeit sind beizufügen

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master–Arbeit entnommen werden soll (in deutscher und englischer Sprache)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
- gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master–Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

### **§ 17**

#### **Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master–Arbeit**

(1) Die Master–Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master–Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master–Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master–Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Master–Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. In Ausnahmefällen können in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen andere Sprachen zugelassen werden. Im Studiengang Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität muss die Master–Arbeit in deutscher Sprache angefertigt werden.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master–Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin der Fakultät (des entsprechenden Studiengangs) festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieser Fakultät sind. Es kann auch von anderen nach § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin der Fakultät sein.

(5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 4 Wochen.

Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Master-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs bis acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 14 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit der Verteidigung werden 30 Credit Points vergeben.

(11) Die Gesamtnote der Masterarbeit wird zu  $\frac{2}{3}$  aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten zur Master-Arbeit und zu  $\frac{1}{3}$  aus der Note für die Verteidigung gebildet.

## **§ 18 Verteidigung**



(1) In der Verteidigung der Master–Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung der Master–Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master–Prüfung und dass die Master–Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Master–Arbeit wird als Einzel– oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master–Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer der Verteidigung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 14 entsprechend.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 19.

## **§ 19**

### **Wiederholung der Master–Arbeit und der Verteidigung der Master–Arbeit**

(1) Die Master–Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master–Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Master–Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Master–Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Verteidigung der Master–Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Master–Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master–Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Gesamtergebnis der Master–Prüfung**

(1) Die Master–Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht– und Wahlpflichtmodule und die Master–Arbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master–Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Module/Modulprüfungen und der die Note der Master–Arbeit mit der Verteidigung.

Die Wichtungen für die einzelnen Module sind dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module. Für Medienbildung sollte die Gesamtnote wie bisher gebildet werden: 40 % Masterarbeit inkl. Verteidigung, 60 % arithmetisches Mittel aller Modulprüfungen.

Bei der Bildung der Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,2 wird das Prädikat

**„mit Auszeichnung bestanden“**

erteilt.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **§ 21**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von dem oder der stellvert. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Prodekan oder der Prodekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

## **§ 22**

### **Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Prodekan oder der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Verteidigung jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### **§ 24**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zu Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit „ nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

## **§ 27**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.07.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.09.2012.

Magdeburg, 27.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Legende zum Prüfungsplan:

LN = Prüfungsvorleistung  
PL = Prüfungsleistung  
C = Credit Points  
bSN = benoteter Sprachschein

Anlage

Prüfungsplan M.A. Anglistische Kulturwissenschaft:

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Prüfungsart	Summe
		LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C		
1.	Cultures in Contact	LN	X	6	SN	X	4								
														1 LN aus schriftlicher Arbeit	10
2.	Languages and Discourses	SN	X	4	LN	X	6								
														1 LN aus schriftlicher Arbeit	10
3.	Culture, Community, and Place	SN	X	4	LN	X	6								
														1 LN aus schriftlicher Arbeit	10
4.	Identity and Difference	SN	X	4											
		LN	X	6											
														1 LN aus schriftlicher Arbeit	10
5.	Intercultural Communication				SN	X	4								
					LN	X	6								
6.	Communication and the Media							SN	X	4					
								LN	X	6					
														1 LN aus schriftlicher Arbeit	10
7.	Periods, Theories, Movements							SN	X	4					
								LN	X	6					
														1 LN aus schriftlicher Arbeit	10
8.	Language Practice	SN	X	4	SN	X	4								
					SN	X	2							Kumulativ aus 2 schriftlichen Leis-	



					x	x	4							
					x	x	6							
5.	Modul 5: Politische, wirtschaftliche und soziale Kulturen													10
					x	x	4							
					x	x	6							
6.	Modul 6: Wissenskulturen: Mensch-Umwelt-Technik-Medizin													10
								x	x	4				
								x	x	6				
7.	Modul 7: Schwerpunkte, Profile, Projekte													10
								x	x	10				10
								x	x	10				
8.	Optionaler Bereich													10
		x	x	4										
		x	x	6										
9.	Mastermodul											x	30	30
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>	<b>120</b>

Prüfungsplan European Studies

Pflichtmodul	1.Semester			2.Semester			3.Semester			4.Semester			Prüfungsart	Summe
	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
M1: Transnational and Global Perspective on Europe: Ideas, Theories and	LN (6 CP) plus ubSN (4CP)	X	10										LN (6 CP) = Modulabschluss	10



Methodologies																
M2: Transnational and Global Perspective on Europe: Institutions, Actors, and Processes in the European Union	LN (6 CP) plus ubSN (4CP)	X	10												LN (6 CP)	10

Wahlpflichtmodul	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	Prüfungsart	Summe
------------------	------------	------------	------------	------------	-------------	-------

Aus den Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 4 verschiedene gewählt werden, d.h. zwei können auch doppelt studiert werden, ggf. können aber alle Module studiert werden.

U.U. ist eine Säule gesperrt für Studierende, die über keine ausreichenden Vorkenntnisse verfügen.

	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
M 3: Transnational Perspective on European History bzw. M 4: Transnational Perspective on European Diversity and Culture bzw. M 5: EU Internal Relations bzw. M 6: EU External Relations bzw. M 7: International Economics and Macroeconomics bzw. M 8: Policy Consulting	LN (6 CP) plus ubSN (4CP)	X	10	LN (6 CP) plus ubSN (4CP)	X	20	LN (6 CP) plus ubSN (4CP)	X	30				LN (6 CP) =	60
				X 2			X 3							

Pflichtmodul	1.Semester			2.Semester			3.Semester			4.Semester			Prüfungsart	Summe
	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
M 9: Internship									10				Bericht	10
M 10: Masterarbeit												30	Thesis und Verteidigung	30
Pflicht- und Wahlpflichtmodule			30			30			30			30		120

## **Prüfungsplan M.A. Friedens- und Konfliktforschung**

Nr.	MODUL	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ	Prüfungsart
		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
	Pflichtmodule 1–4** Wahlpflichtmodule 5–8** Für WPM hier Beispielwahl														
1	Theorien u. Methoden													12	Kumulativ
1.1	Theorien		X	6											
1.2	Methoden		x	6											
2	Konzepte Friedenssicherung**													12	Kumulativ oder MAP
		x	x	6											
		x	x	6											
3	Konfliktanalyse													12	Kumulativ oder MAP
					x	x	6								
					x	x	6								
4	Konfliktbearb.													16	Kumulativ oder MAP
					x	x	10								
5	Weltges.Transf. (WPM)**							x	x	6				12	Kumulativ oder MAP**
					x	x	6	x	x	6					
6	Globales Reg. (WPM)														
7	Kommunikation u. Gewalt (WPM)													12	Kumulativ oder MAP
								x	x	6	x	x	6		
8	Ethik, F. u. MR-bildung (WPM)													6	Kumulativ oder MAP
								x	x	6					
9	Praktikum (2,3, od. 4. Sem.) oder wahlweise Sprachausbildung									8				8	Bericht bzw. Unicertabschluss 10 CP
10	Masterarbeit													30	
	Thesis														
	Verteidigung														
	SUMME			24			28			32				120	

\*\*In einem der Module 2 bis 4 (Pflichtbereich) oder der Module 5 bis 8 (Wahlpflichtbereich) sollen die Studierenden im Verlauf ihres Studiums EINE mündliche Modulabschlussprüfung (MAP) in einem Modul ihrer Wahl ablegen.

Kumulative Prüfungsarten: Die Prüfungsleistungen beinhalten in der Regel eine schriftliche Leistung (Hausarbeit, Klausur, Essays). Jedes Modul muss mit mindestens einer benoteten Hausarbeit und einer weiteren vergleichbaren schriftlichen benoteten Leistung abgeschlossen werden

### Prüfungsplan M.A. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ	Prüfungsart
		LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C		
1.	Grundlagen der Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft und der Intermedialitätsforschung	-	SN	4										10	1 LN
			LN	6											
2.	Linguistische Grundlagen der Intermedialität	-	SN	4										10	1 LN
			LN	6											
3.	Medialität und Intermedialität der Literatur in historischer Entwicklung				M1	SN	4	auch	im	3. S.				10	1 LN
						LN	6	mög-	lich						
4.	Transferprozesse in und zwischen den Literaturen und Kulturen				M1	SN	4	auch	im	3.S.				10	1 LN
						LN	6	mög-	lich						
5.	Sprachentwicklung und Medienwechsel				M2	SN	4	auch	im	3. S.				10	1 LN
						LN	6	mög-	lich						
6.	Medienlinguistik				M2	SN	4	auch	im	3. S.				10	1 LN
						LN	6	mög-	lich						

7	<b>Spezialisierungsbereich (WPF)</b>								SN	8				20	kumulativ
									min d. 2 LN	12					
7a	Angewandte Linguistik; Sprachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul				auc h	Im 2.	S. m.	M2							
7b	Literaturwissenschaftliche Praxis; Literaturwissenschaftliches Spezialisierungsmodul				auc h	Im 2.	S. m.	M1							
7c	Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache (DaF/DaZ): Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität				auc h	im 2.	S. m.	M 3, M 5							
<b>8</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>auc h</b>	<b>im</b>	<b>1. S.</b>	<b>auc h</b>	<b>im</b>	<b>2. S.</b>		SN	4	<b>auc h</b>	<b>im</b>	<b>4. S</b>	<b>10</b>	<b>1 LN</b>
		<b>mög l.</b>			<b>mög -</b>	<b>lich</b>			LN	6	<b>mög lich</b>				
8a	Niederdeutsch zwischen Oralität und Schriftlichkeit				M2			M2			M2				
8b	Medienbildung (Lehrimport)	auc h	im 1.	S. m.	-			-			-				
8c	Friedens- und Konfliktforschung (Lehrimport)	auc h	Im 1.	S. m.	-			-			-				
8d	European Studies (Lehrimport)	auc h	Im 1.	S. m.	GK EU oder ER			GK EU oder ER			GK EU oder ER				
8e	Praktikum	auc h	Im 1.	S. m.	-			-			-				
8f	Erwerb einer Kontrastsprache (bei Spezial. auf 7c)	auc h	Im 1.	S. m.	-	Uni-CERT 3		-	Uni-CERT 3		-	Uni-CERT 3			

	<b>Prüfungsmodul</b>														30	30
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflicht- module</b>			20 (+1 0)			40 (- 10)			30					30	120

Die Noten der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen (Module 1–6) sowie im Wahlpflichtbereich (Module 8a–8f) ergeben sich aus der Benotung des LN; Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung ist der erfolgreich bestandene SN. Die im Spezialisierungsbereich (Modul 7) zu erwerbenden 20 Credit Points können entweder im Sinne einer engeren Spezialisierung in einem der Module 7a, 7b oder 7c erbracht werden oder in Kombination von Einzelnachweisen aus Lehrveranstaltungen der Module 7a, 7b und 7c. Grundsätzlich müssen mindestens zwei Nachweise benotet sein und muss mindestens ein Leistungsnachweis sechs oder mehr CPs umfassen.

Prüfungsplan PNK

Prüfungsplan 3: M.A. Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ	Prüfungsart
		LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C		
20.	<b>Theoretische Philosophie</b>														Modulabschluss- prüfungsleistung
20.1	Teilmodul		H	6											
20.2	Teilmodul					K/M /H	4								
21.	<b>Praktische Philosophie</b>														Modulabschluss- prüfungsleistung
21.1	Teilmodul		K/M /H	4											
21.2	Teilmodul					K/M /H	4								
21.3	Teilmodul			2											
22.	<b>Philosophie des Geistes</b>														Modulabschluss- prüfungsleistung
22.1	Teilmodul		K/M /H	4 CP											
22.2	Teilmodul					H	6								
26.	<b>Medien-, Kultur- und Technikphilosophie</b>														Modulabschluss- prüfungsleistung
26.1	Teilmodul		K/M /H	4											
26.2	Teilmodul					K/M /H	4								
							2								
	<b>Vertiefung</b>														Modulabschluss- prüfungsleistung
	Teilmodul							H	6						
	Teilmodul							K/M /H	4						





Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ	Prüfungsart
		LN	PL	CP	LN	PL		CP	LN	PL	CP	LN	PL		
1.	PM 1: Theorien der Soziologie und Politikwissenschaft	X		2x6										12	kumulativ
2.	PM 2: Ansätze und Methoden empirischer Forschung	X		2x6										12	kumulativ
<b>Wahlpflichtmodule (2 aus 4)</b>															
3.	WPM 3: Kultur, Kommunikation und Konflikt														
					X			6	X		6			12	kumulativ
4.	WPM 4: Sozialer und politischer Wandel														
					X			6	X		6			12	kumulativ
5.	WPM 5: Macht, Herrschaft, Governance														
														12	kumulativ
6.	WPM 6: Interaktion, Biographie und professionelles Handeln														
<b>Pflichtmodule</b>															
7.	PM 7: Ergänzende Perspektiven (1. bis 3. Sem.)				X			6	X		6			12	kumulativ
8.	PM 8: Forschungs- und Anwendungspraxis							1x10	X		1x10			20	kumulativ
<b>Praktikum (2. oder 3. Sem.)</b>															
			PB	10										10	kumulativ



		3	Pr	4	10		1	Forschungsbe- richt	
<b>9.</b>	<b>Individuelle Ergänzung</b>								<b>10</b>
	Ergänzungsveranstaltung 1	2	V,S	2	4	1			
	Ergänzungsveranstaltung 2	3	V,S	2	6		1	Klausur, Münd- lich, Hausarbeit	
	<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>10.</b>	<b>Intervention: Coaching</b>								<b>10</b>
10.1	Coaching im Spitzensport [IPA]	1	V	2	6	1	1	Mündlich 30min	
10.2	Aktuelle Fragen des Sportcoaching [IPA]	1	S	2	4	1			
<b>11.</b>	<b>Intervention: Gesundheitsförderung</b>								<b>10</b>
11.1	Bewegungs- und verhaltensbezogene Intervention im Gesundheits- und Reha- bilitationssport	1	V,S	2	6	1	1	Mündlich 30min	
11.2	Aktuelle Fragen des Gesundheits- und Rehabilitationssports	1	S	2	4	1			

### Regelstudienplan M.SC. Performance Analysis in Sport

		Module II	Modul III	Modul IV	Modul V	Modul VI	Modul VII	Modul VIII
<b>1. Sem.</b>	Motor Control and Motion Analysis 4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Coaching  4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Computerised sport analysis  4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)					
<b>2. Sem.</b>				Research issues in performance analysis 4 SWS Lernzeit: 300h	Biomechanical analysis of sport techniques 4 SWS	Research methodology in empirical observation 4 SWS		

				(10 ECTS)	Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Lernzeit: 300h (10 ECTS)		
3. Sem.							Scientific Applied Work 15 Wochen Weltweit 840h (30 CP)	
4. Sem.								Master Thesis Magdeburg 840 h (30 CP)

### Prüfungsplan Sport und Technik

Modul	Art	C	SWS	Semes- ter	Prü- fungs- vorlei- stungen	Prüfungs- leistung
Angewandte Konstruktionstech- nik	2V 1Ü	5	4	1	SN	K1.5
Neue Werkstoffe und Fertigungsver- fahren	3V 1Ü	5	4	1	SN	K2
<i>CAX-Anwendungen</i>	2V 2Ü	5	4	2	SN	K2
<i>Mensch-Produkt- Interaktion</i>	2V 2Ü	5	4	1 oder 3	SN	K2
<i>Numerische Metho- den der Biomecha- nik</i>	2V 1Ü	8	3	1 oder 3	SN	M30
Messsysteme und	2V	5	3	3	SN	K1.5

Sensoren im Sport	1Ü					
<i>Medizinische Geräte: Signal- und Informationsverarbeitung</i>	2V 1Ü	4	3	1 oder 3	SN	M30
<i>Eingebettete Systeme</i>	2V 2Ü	7	4	1 oder 3	SN	M30
<i>Einführung in die Medizinische Bildgebung</i>	2V 1Ü	5	3	1, 2 oder 3 WS (deutsch) SS (englisch)	keine	K 1.5
<i>EKG-Praktikum</i>	2Ü	2 oder 3	2	2	LN	aus LN
Grundlagen der Computergraphik	2V 2Ü	5	4	2	SN	K2
<i>User Interface Engineering</i>	2V 2Ü	6	4	2	SN	K2
<i>Einführung in die Informatik</i>	3V 2S 1Ü	8	6	1 oder 3	SN	K2
<i>Interaktive Systeme</i>	2V 2Ü	5	4	2	SN	K2

Modul	Art	C	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsart
Bewegungswissenschaften	2V 2S	5	4	1 und 2	2 LN	kumulativ aus 2 LN
Sportwissenschaftliche Diagnostik	2V 2S	5	4	1 und 2	SN	M30 oder K2
Spezialfach Sport	1S 2Ü	6	3	3	2 LN	kumulativ aus 2 LN
Evaluation und	2V	5	4	1	LN	aus LN

Test	2S					
Geschichte und soziologische Aspekte von Sporttechnologien.	2S	2	2	1 oder 3	SN	K1
Technologien im Sport	4V 4S	10	8	2 und 3	4 LN	kumulativ aus 4 LN
Projekt	8Ü	8	8	2 und 3	2 LN	kumulativ aus 2LN

Legende zum Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

GM = Grundmodul

AM = Aufbaumodul

L = vgl. Regelstudienplan B.A. Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Freizeit- und Leistungssport

SPTE = Sport und Technik

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

TP = Teilprüfung

K1 = Klausur über 60 min

K1.5 = Klausur über 90 min

K2 = Klausur über 120 min

K3 = Klausur über 180 min

M30 = mündliche Prüfung 30 min

M45 = mündliche Prüfung 45 min

Prüfungsplan Masterstudiengang Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation

**A) Version mit Medieninformatik**

Modul	Credit	SWS	Empfohlenes Se-	Prüfungsart	Studienleistungen
-------	--------	-----	-----------------	-------------	-------------------

	Points		mester		
<b>Pflichtbereich (Module 1 bis 7)</b>					
Modul 1: Einführung in die Bildungswissenschaft	10	4	1-2	LN (gem. § 10)	1 LN und 1-2 SN
Modul 2: Einführung in die Medieninformatik I	10	8	1-2	LN (gem. § 10)	Mind. 1 LN
Modul 3: Einführung in die Medieninformatik II	10	8	2-3	LN (gem. § 10)	Mind. 1 LN
Modul 4: Historische und systematische Aspekte des Verhältnisses von Medien und Gesellschaft	10	4	1 & 3	LN (gem. § 10)	1 LN und 1-2 SN
Modul 5: Forschungsmethodologien, -felder, und -methoden	10	4	2-3	LN (gem. § 10)	1 LN und 1-2 SN
Modul 6: Medien im sozial-kulturellen Kontext	10	4	1 & 3	LN (gem. § 10)	1 LN und 1-2 SN
Modul 7: Medien in Lern- und Bildungsprozessen	10	4	1-2	LN (gem. § 10)	1 LN und 1-2 SN
<b>Wahlpflichtbereich (Module 8 bis 13) (zwei der folgenden Module sind nachzuweisen)</b>					
Modul 8: Theoretische Zugänge zu Digital Game Studies	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 9: Theoretische Zugänge zu Strukturen medialer Kommunikationsformen	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 10: Mediale Marktkommunikation	(10)	(4)			Mind. 1 LN
Modul 11: Empirische Zugänge zu Digital Game Studies	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 12: Empirische Zugänge zu Strukturen medialer Kommunikationsformen	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 13: Praxis medialer Marktkommunikation	(10)	(2)			Mind. 1 LN
<b>Abschlussbereich:</b>					
Masterseminar (Kolloquium)	2	2	4		
Masterarbeit	25		4	Masterarbeit	
Verteidigung	3		4	Verteidigung	
<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>42-46</b>			

**B) Version ohne Medieninformatik** (für Studierende, die im Rahmen ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums bereits entsprechende Informatik-Kenntnisse erworben haben)

Modul	Credit Points	SWS	Empfohlenes Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
-------	---------------	-----	----------------------	-------------	-------------------



**Pflichtbereich (Module 1 bis 7)**

Modul 1: Einführung in die Bildungswissenschaft	10	4	1-2	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN
Modul 2: Projekt- und Wissensmanagement I	10	2	1	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN
Modul 3: Projekt- und Wissensmanagement II	10	2	2	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN
Modul 4: Historische und systematische Aspekte des Verhältnisses von Medien und Gesellschaft	10	4	1-3	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN
Modul 5: Forschungsmethodologien, -felder, und -methoden	10	4	2-3	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN
Modul 6: Medien im sozial-kulturellen Kontext	10	4	1-3	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN
Modul 7: Medien in Lern- und Bildungsprozessen	10	4	1-2	LN (gem. § 10 PO)	1 LN und 1-2 SN

**Wahlpflichtbereich (Module 8 bis 13) (zwei der folgenden Module sind nachzuweisen)**

Modul 8: Theoretische Zugänge zu Digital Game Studies	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 9: Theoretische Zugänge zu Strukturen medialer Kommunikationsformen	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 10: Mediale Marktkommunikation	(10)	(4)			Mind. 1 LN
Modul 11: Empirische Zugänge zu Digital Game Studies	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 12: Empirische Zugänge zu Strukturen medialer Kommunikationsformen	(10)	(2-4)			Mind. 1 LN
Modul 13: Praxis medialer Marktkommunikation	(10)	(2)			Mind. 1 LN

**Abschlussbereich:**

Masterseminar (Kolloquium)	2	2	4		Präsentation
Masterarbeit	25		4	Masterarbeit	
Verteidigung	3		4	Verteidigung	

**Summe** 120 30-34

## Legende:

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

Anlage 3... :

ERKLÄRUNG des Studierenden

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit \_\_\_\_\_, selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art übernommen wurden, einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift"